

**Statement**  
**des Polizeipräsidenten Hubert Wimber aus Münster**  
**bei der Podiumsdiskussion**  
**„Neue UNO-Beschlüsse und Perspektiven für die nationale Politik“**  
**am 26. September 2009, 14.15 – 15.30 Uhr,**  
**in Frankfurt/Main**  
**beim 9. Internationalen akzept Kongress**

Ich möchte das Thema zunächst aus polizeilicher Sicht beleuchten.

Unsere polizeiliche Konzeption zur Drogenkriminalität setzt den Schwerpunkt auf die nachhaltige Bekämpfung des fortgesetzten gewerbsmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln und nicht auf die Verfolgung von Konsumentendelikten.

Drogenprobleme stehen in engem Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, mit Finanz- und Wirtschaftskriminalität und mit Korruption.

Aus diesem Grund sind Ziele polizeilicher Strafverfolgungsmaßnahmen:

- Aufdecken von Handels- und Vertriebsstrukturen des illegalen Drogenhandels
- Beschlagnahme und Abschöpfung von Drogengewinnen
- Reduzierung der Angebote durch Sicherstellung illegaler Drogen  
sowie
- beweiskräftige Überführung der Händlerinnen/Händler, Organisatorinnen/Organisatoren und Nutznießerinnen/Nutznießer des Drogenhandels.

Organisierte Rauschgiftkriminalität wird in Nordrhein-Westfalen polizeilich dezentral bekämpft. Hierzu ist auch in meiner Behörde als Kriminalhauptstelle ein eigenständiges Kommissariat für die Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität und eine „Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift“ aus Polizei- und Zollbeamtinnen/-beamten eingerichtet. Die Ermittlungsverfahren sind aufwändig und langwierig. Der Aufwand lohnt sich aber, weil die Strafverfolgungsbehörden tief in die Strukturen der Rauschgiftkriminalität vorstoßen. Im Ergebnis wurden im Jahr 2008 für den Zuständigkeitsbereich des PP Münster ca. 300 Fälle von Handel und Schmuggel in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst (ca. 30% der Rauschgiftkriminalität).

Von dieser Form der polizeilichen Repression ist die Kontrolle offener Drogenszenen zu unterscheiden. Selbstverständlich werden alle bekannt gewordenen Delikte, einschließlich der Konsumentendelikte, zur Anzeige gebracht. Hierdurch erklärt sich die hohe Anzahl von 681

Fällen sog. Allgemeiner Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), die für das Jahr 2008 in die Polizeiliche Kriminalstatistik für das PP Münster eingeflossen sind. Die Vorstellung, damit die Drogenkriminalität effektiv zu bekämpfen, verkennt aber die Realitäten. Festgenommene Kleindealer werden umgehend ersetzt. Die Nachfrage der Konsumenten bleibt unverändert. Ziel bei der Kontrolle offener Drogenszenen muss es daher sein, die damit verbundene Subkultur und die Attraktivität für Einsteiger und auswärtige Konsumenten zu begrenzen sowie Drogenabhängige den Hilfsangeboten zuzuführen.

Deshalb führt nach meiner Ansicht der beste Weg zur Drogenabstinenz auch nicht über eine strenge Gesetzespredigt, sondern über die akzeptierende Drogenarbeit.

Am 10.04.2001 öffnete in Münster auf der Grundlage eines lokalen Konsenses der von INDRO e.V. getragene erste Drogenkonsumraum in Nordrhein-Westfalen. Damit wurde ein erster Schlusspunkt auf eine fast zehn Jahre geführte kontroverse Debatte gesetzt.

Der letzte Jahresbericht von INDRO e.V. zeigt für 2008 eindrucksvoll auf, dass über 11.000 Konsumvorgänge zu verzeichnen waren sowie in über 1.000 Fällen medizinische Hilfe und 775-mal weitergehende Hilfen (Drogenberatung, Soforthilfe, Entgiftung, Substitution, ärztliche Versorgung sowie soziale Hilfestellungen) geleistet wurden.

Gleichzeitig geht es ordnungspolitisch auch darum, Konsumvorgänge in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Durchschnittlich 30-mal am Tag wird der Drogenkonsumraum genutzt. Damit entzieht sich 30-mal am Tag der fixende Junkie dem Sichtkontakt von Kindern und Passanten.

Prohibition und Abstinenz als Leitbild bestimmten die Drogenpolitik im letzten Jahrhundert.

Das Ziel der Reduzierung der Drogenverfügbarkeit ist nicht erreicht worden. Es stellt sich mir die Frage: "Wo war „war on drugs“ entsprechend der Beschlusslage der Vereinten Nationen von 1990 und 1998 erfolgreich?" In Südamerika und Afghanistan - um nur 2 Beispiele zu nennen - jedenfalls nicht.

Die Folge dieses Bekämpfungsansatzes ist doch eine Verfestigung der organisierten Kriminalität im Drogenmarkt.

Aus diesem Grunde bedauere ich, dass in diesem Jahr bei der Sitzung der VN-Suchtstoffkommission (CND) vom 11.-20. März 2009 in Wien lediglich eine Fortsetzung des Konzeptes für „eine drogenfreie Welt“ beschlossen wurde. Und dies obwohl Kritiker einschließlich des deutschen Vertreters gefordert hatten, sich lieber stärker auf die Linderung der Folgen von Drogenkonsum und Schmuggel zu konzentrieren, als weiter zu versuchen, die Drogenkriminalität auszurotten.

Zumindest wird entsprechend einer Protokollnotiz von Deutschland und weiteren 25 Staaten die Formulierung im Beschluss von März 2009 „(drug) related support services, aimed at promoting health and social well-being ... and reducing the adverse consequences of drug abuse for individuals and society as a whole“ als “harm reduction“ verstanden.

Abschließend möchte ich auf ein besonderes rechtliches Problem für die Polizei eingehen, das aus dem Legalitätsprinzip folgt. § 31a BtMG regelt, dass die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen **kann**, wenn der Täter nur geringe Mengen Betäubungsmittel für den Eigengebrauch besitzt. Mit der Legalisierung von Drogenkonsumräumen wurde § 31a BtMG um die Regelung ergänzt, dass die Staatsanwaltschaft beim Besitz geringer Mengen Betäubungsmittel in einem Drogenkonsumraum von der Strafverfolgung absehen **soll**. Das Absehen von der Strafverfolgung - ob als „Kann- oder Sollvorschrift“ - steht der Staatsanwaltschaft und nicht der Polizei zu. Das führt in ein Dilemma! Einerseits ist die Polizei in Deutschland ohne Ausnahme zur Verfolgung jeder auch noch so geringfügigen Straftat verpflichtet. Ein Polizist, der eine Straftat nicht verfolgt, macht sich selbst strafbar. Andererseits soll der Betrieb von Drogenkonsumräumen nicht durch proaktive Kontroll- Observations- und Repressionsmaßnahmen der Polizei unmöglich gemacht werden. Wie soll sich also ein Polizist verhalten, der sieht, wie ein ihm bekannter Drogenabhängiger auf den Drogenkonsumraum zugeht?

Die bestehende Rechtsunsicherheit für die Polizei zeigt sich an entsprechenden Strafverfahren wegen Strafvereitelung im Amt gegen den ehemaligen Polizeipräsidenten von Bielefeld und mehrere Polizeibeamte in Nordrhein-Westfalen.

Lösungsansätze könnten sein:

- Änderung des BTM-Gesetzes in § 31 a durch die Erweiterung der Kompetenz, von der Verfolgung abzusehen, auf die Polizei
  - Ergänzung des § 29 BTM-Gesetz, wodurch der Besitz von BTM in geringen Mengen bei Drogenkonsumraumbenutzern straffrei gestellt wird,
- oder
- die Erteilung von Erlaubnissen gemäß § 3 BTM-Gesetz für Drogenkonsumraumnutzer.